

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

18. Stück, 20.04.1900

# Gesehblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

---

 XXXIII. Band. (Ausgegeben den 20. April 1900.) 18. Stück.
 

---

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 37. Bekanntmachung des Evangelischen Oberschulkollegiums vom 28. März 1900, betreffend Ordnung für Mittelschullehrerprüfungen.

---

### N<sup>o</sup>. 37.

Bekanntmachung des Evangelischen Oberschulkollegiums, betreffend Ordnung für Mittelschullehrerprüfungen.

Oldenburg, 1900 März 28.

---

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums wird hiermit die nachstehende Ordnung für Mittelschullehrerprüfungen bekannt gemacht.

Oldenburg, 1900 März 28.

**Evangelisches Oberschulkollegium.**

Dugend.

---

 K u s t.

## Ordnung

für

### Mittelschullehrerprüfungen.

#### §. 1.

Für die Abhaltung von Mittelschullehrerprüfungen ist in Oldenburg eine Prüfungskommission. Sie besteht aus:

- a) einem vom Evangelischen Oberschulkollegium zu ernennenden ständigen Kommissar als Vorsitzendem,
- b) dem Direktor des Schullehrerseminars zu Oldenburg,
- c) den für jeden Fall erforderlichen Fachlehrern, die vom Evangelischen Oberschulkollegium aus der Zahl der Direktoren, Oberlehrer oder Seminarlehrer zu ernennen sind.

#### §. 2.

Zu dieser Prüfung werden Volksschullehrer zugelassen, welche ihre zweite Prüfung bestanden haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Dienstführung und einen geeigneten Bildungsgang auszuweisen vermögen.

Die Entschliebung darüber, ob auch andere Bewerber zu diesen Prüfungen zuzulassen seien, bleibt für jeden einzelnen Fall dem Evangelischen Oberschulkollegium vorbehalten.

#### §. 3.

Die Meldungen werden an das Evangelische Oberschulkollegium in Oldenburg eingereicht, das die Prüfungen anberaumt und dann die Meldungen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission überreicht. In der Regel soll eine solche Prüfung nur einmal im Jahre stattfinden.

## §. 4.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Geburtschein und Taufzeugniß,
2. ein selbstgefertigter Lebenslauf, aus dem sich der Bildungsgang und das jetzige Dienstverhältniß des Bewerbers ersehen läßt,
3. Zeugnisse über die erlangte Vorbildung bezw. Prüfungszeugnisse,
4. ein versiegeltes Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit im Schuldienste  
oder,  
wenn der Bewerber nicht im Schuldienste steht, ein amtliches Führungszeugniß.

## §. 5.

Die Prüfung zerfällt in eine theoretische, die theils schriftlich, theils mündlich abgelegt wird, und in eine praktische.

## §. 6.

Die Prüfungskommission stellt jedem Prüflinge eine von dem Seminardirektor vorzuschlagende, von dem Vorsitzenden zu genehmigende Aufgabe aus dem Gebiete der Pädagogik, die er binnen sechs Wochen in wissenschaftlich begründender Form zu lösen und mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine als die von ihm angeführten Hilfsmittel benutzt habe.

## §. 7.

Außerdem hat jeder Prüfling in Absperrung und unter Aufsicht binnen je vier Stunden drei Arbeiten anzufertigen:

1. einen Aufsatz pädagogischen Inhalts;
2. eine Uebersetzung aus dem Deutschen in eine der fremden Sprachen: Lateinisch, Französisch, Englisch;

3. eine Arbeit nach Wahl aus folgenden Gebieten:

- a) Religionsunterricht,
- b) Geschichte,
- c) Mathematik,
- d) Naturwissenschaften,
- e) eine zweite der fremden Sprachen (Lateinisch, Französisch, Englisch), und zwar entweder einen fremdsprachlichen Aufsatz, oder eine Uebersetzung aus dem Deutschen.

Die Aufgaben werden nach Vorschlag des prüfenden Lehrers vom Vorsitzenden gestellt. Zur Uebersetzung in die fremden Sprachen bezw. zur Anfertigung des Aufsatzes wird die Benutzung eines Wörterbuchs gestattet.

§. 8.

Jede Arbeit wird zunächst vom Fachlehrer durchgesehen, die Fehler werden nach ihrer Bedeutung bezeichnet, die ganze Arbeit nach ihrem Werthe beurtheilt, und dieses Urtheil schließlich in einen der vier Zeugnißgrade: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, zusammengefaßt. Sodann werden die Arbeiten von den Mitgliedern der Prüfungskommission eingesehen, und schließlich werden in einer Sitzung die Zeugnißgrade durch Beschluß der Kommission festgesetzt.

§. 9.

Die mündliche Prüfung, welche vor der gesammten Kommission abgehalten wird, hat die Aufgabe: I. die allgemeine Bildung, II. die Fachbildung der Prüflinge zu ergründen.

§. 10.

I. In der allgemeinen Prüfung hat der Prüfling,  
 1. nachzuweisen, daß er in allen Pflichtfächern des Seminarunterrichtes — abgesehen von den technischen Fächern, Musik und Turnen — die durch den Lehrplan des Seminars geforderten Kenntnisse besitzt. — Dieser Theil der Prüfung kann

auf Grund von Zeugnissen über frühere Prüfungen erlassen werden,

2. hat der Prüfling in der Pädagogik folgenden Anforderungen zu genügen:

Uebersichtliche Bekanntschaft mit der Geschichte der Erziehung und des Unterrichts, besonders seit der Reformation; eingehendere Kenntniß von dem Leben und den Hauptschriften eines der bedeutendsten Pädagogen aus der neueren Zeit; Einsicht in den Zusammenhang der Erziehungs- und Unterrichtslehre und deren Begründung durch Psychologie und Ethik.

#### §. 11.

II. Für die mündliche Prüfung in der Fachbildung hat der Prüfling die Wahl zwischen sechs Gruppen:

1. Religion und Deutsch,
2. Religion und Geschichte mit Erdkunde,
3. Deutsch und Französisch oder Englisch,
4. Latein und Französisch oder Englisch,
5. Französisch und Englisch,
6. Mathematik und Naturwissenschaften.

#### §. 12.

Außer der Einsicht in die Unterrichtsmethoden der von ihm gewählten Fächer hat der Prüfling folgendes zu erweisen:

1. In der Religion:

Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testaments im Zusammenhange, und mit den Hauptthatfachen der Kirchengeschichte; Einsicht in das System der christlichen Lehre, in die vornehmsten Lehrschriften des neuen Testaments und in die Bedeutung der wichtigsten Unterscheidungslehren.

2. Im Deutschen:

Die Befähigung, schwierigere Sprachstücke bedeutender Schriftsteller und Dichter nach Form und Inhalt

zu erklären, Kenntniß der Wortlehre, vornehmlich der Wortbildungslehre, und der Satzlehre, sowie übersichtliche Bekanntschaft mit der Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur, eingehendere Kenntniß einiger Hauptwerke der Dichtung, vorzüglich der klassischen Periode der Neuzeit, und des Lebens der hervorragendsten deutschen Dichter und Volksschriftsteller.

3. Im Französischen:

Richtige Aussprache, Kenntniß der Grammatik und Sicherheit in der Anwendung derselben, die Fähigkeit, einen prosaischen oder einen leichten poetischen Abschnitt in's Deutsche, einen leichten prosaischen Abschnitt aus dem Deutschen in die fremde Sprache richtig zu übersetzen. Allgemeine Kenntniß der Litteratur, der Lebensgeschichte und der Hauptwerke der bedeutendsten Dichter.

4. Im Englischen:

Wie im Französischen.

5. Im Lateinischen:

Die Fähigkeit, einen Abschnitt aus Cäsar und aus Ovids Metamorphosen geläufig und richtig zu übersetzen und auszulegen, Kenntniß der Formenlehre, der Hauptregeln der Syntax und der Prosodie.

6. In der Geschichte:

Bekanntschaft mit der allgemeinen Geschichte, genauere Bekanntschaft mit der Geschichte des Vaterlandes und seiner wirthschaftlichen Entwicklung und mit der Verfassung des deutschen Reichs, Bekanntschaft mit volksthümlichen Bearbeitungen der Geschichte und den Lehrmitteln für den Geschichtsunterricht.

7. In der Erdkunde:

Kenntniß der allgemeinen physischen und mathematischen Erdkunde, eingehendere Kenntniß der physischen und politischen Erdkunde der einzelnen Erdtheile, insonder-

heit Europas, Bekanntschaft mit dem Bau der Erdrinde, ferner mit den Grundzügen der Volkskunde und Handelsgeographie, Vertrautheit mit den Lehrmitteln für den erdkundlichen Unterricht und mit der Litteratur desselben.

8. In der Naturbeschreibung:

Bekanntschaft mit den drei Naturreichen, besonders in Hinsicht auf die Bedürfnisse des Menschen, mit dem Bau und der Zusammensetzung der Erdrinde, mit den Bedingungen des thierischen und Pflanzenlebens. Außerdem einige Bekanntschaft mit den zweckmäßigsten Hilfsmitteln für den Unterricht: Abbildungen, Nachbildungen, im Handel erschienenen Zusammenstellungen von Mineralien, Herbarien u. s. w., ebenso eine übersichtliche Kenntniß von der Litteratur des Gegenstandes.

9. In der Physik und Chemie:

Uebersichtliche Kenntniß des ganzen Gebiets dieser Fächer, insbesondere die Befähigung, die Naturerscheinungen und die wichtigsten Maschinen zu erklären und auf die physikalischen Gesetze zurückzuführen, allgemeine Kenntniß der chemischen Elemente und ihrer Verbindungen und deren Anwendung im menschlichen Haushalte, in den Gewerben und bei der Landwirtschaft. Bekanntschaft mit der Einrichtung und dem Gebrauch der im Unterricht vorkommenden physikalischen Instrumente und chemischen Apparate.

10. In der Arithmetik:

Bekanntschaft mit den vier Grundrechnungsarten in allgemeinen Zahlen und der Lehre von den Potenzen, Fertigkeit im Rechnen mit Quadrat- und Kubikwurzeln und in der Lösung von Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten, einige Uebung in der Anwendung von



arithmetischen und geometrischen Reihen, wie auch von Logarithmen.

11. In der Geometrie:

Kenntniß der Planimetrie, der Stereometrie und der Trigonometrie unter Berücksichtigung der praktischen Verwendbarkeit.

§. 13.

Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung zweier Lehrproben in verschiedenen Gegenständen, welche mit Schülern einer höheren oder einer Mittelschule abgehalten werden. Die Aufgaben werden dem Prüflinge am Tage vorher eingehändigt; vor dem Beginne der Lehrprobe hat dieser einen Entwurf zu derselben einzureichen.

§. 14.

Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen werden unter Anwendung der im §. 8 aufgeführten Zeugnißgrade beurtheilt. Nicht bestanden hat die Prüfung, sowohl wer die allgemeine Bildung nicht nachzuweisen vermag, als wer in einem der gewählten besonderen Fächer nicht genügt.

§. 15.

Die Prüfung kann in der Regel nur einmal wiederholt werden.

§. 16.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugniß über seine Befähigung, solche Lehrerstellen zu verwalten, für welche Mittelschullehrerbildung verlangt wird.

§. 17.

Für jede Prüfung ist vor Eintritt in dieselbe eine Gebühr von 20 *M.* an die Kasse des Evangelischen Oberschulkollegiums einzusenden.